

Satzung der Gemeinde Osloß
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 19.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird die zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angegriffene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem

Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der gesamten Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte;
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in Arbeits- und Dienstleistungssachen,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Absatz 1 wird bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegramm-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Osloß, den 19.08.2004

Bürgermeister Matz

(L.S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Osloß vom 19.08.2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,15
	Anmerkung zu Nr. 1.2: Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die	
	a) auf Antrag erteilt, ausgefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen ausgefertigt worden sind.	
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen	
	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat,	
2.1.1	je Seite	3,00
2.1.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5,00 – 200,00
	Anmerkung zu Nr. 2.2.1: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a) Arbeits- und Dienstleistungssachen	
	b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen	
	c) Gnadensachen	
	d) Toten- und Beerdigungsscheine	
2.2.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00

3	<u>Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren, je Akte	12,50
3.2	Aktenversendung	7,50
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.3	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. a.	
3.4.1	Grundgebühr	5,00
3.4.2	zuzüglich jede angefangene Seite	2,30
3.5	Ausgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.)	
3.5.1	für jede angefangene Seite	0,15
3.5.2	jedoch mindestens	1,00
4	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</u>	
4.1	je angefangene Seite	17,00 – 32,00
4.2	Auskünfte aus Registern und Karteien, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 5,00
4.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
5	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit.</u> wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
6	<u>Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag (ausgenommen sind Rechtsbehelfe)</u> je angefangene halbe Stunde	17,00
7	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	7,50
8	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	27,00
8.2	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	15,00 – 50,00

	Anmerkung zu 8.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, daß für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	27,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, daß für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	27,00
8.5	Ausstellung eines Zeugnisses, daß für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	27,00
8.6	Bescheinigung, daß die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	27,00
9	<u>Zweitausfertigungen von Quittungen</u>	1,00
10	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>	10,00
11	<u>Abgabe von Plänen</u>	
11.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
11.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
11.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
11.4	bis zur Größe von 1 : 25.000	1,00
12	<u>Archiv</u>	
12.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
12.2	Schriftliche Auskünfte aus alten Urkunden und Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird – daneben kann die Gebühr nach Tarifnummer 12.1 erhoben werden	2,00 0,50
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00
12.3.2	für eine Woche	15,00
12.3.3	für längere Zeit bis zu 6 Wochen	50,00
	Anmerkung zu 12.1 bis 12.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
13	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen für förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	5,00 – 500,00

Anmerkung zu 13:

Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungshandelns eine höhere Gebühr erfordert.

Osloß, den 19.08.2004

Bürgermeister Matz